

**Der Beauftragte für Flüchtlings-,  
Asyl- und Zuwanderungsfragen  
des Landes Schleswig-Holstein  
bei dem Präsidenten des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Der Flüchtlingsbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den  
Bildungsausschuss  
- Die Vorsitzende –

im Hause

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/1580**

**Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: F 1 –  
Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in: Torsten Döhring**

**Telefon (0431) 988-1292  
Telefax (0431) 988-1293  
fb@landtag.ltsh.de**

**8. Dezember 2006**

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Weiterentwicklung  
des Schulwesens in Schleswig-Holstein – Drucksche 16/1000 und weiterer  
Drucksachen**

Sehr geehrte Frau Eisenberg,

anbei erhalten Sie die hiesige Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregie-  
rung zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein.

Wie Sie den Änderungswünschen entnehmen können, wurde nur zu den für den hie-  
sigen Zuständigkeitsbereich relevanten Normen Stellung genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Döhring



## **Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf**

Die kursiv gedruckten Textteile werden als Ergänzungen oder Änderungen vorgeschlagen:

### **§ 4 Bildungs- und Erziehungsziele**

(4) Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller *und religiöser Vielfalt*, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern *sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau und die Ablehnung von Rassismus und Diskriminierung von Minderheiten vermitteln*. Sie soll ....

(5) Die Bildungswege sind so zu gestalten, dass jungen Menschen unabhängig von der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder der nationalen Herkunft ihrer Eltern unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit der Zugang zu allen Schularten eröffnet und ein Schulabschluss ermöglicht wird, der ihrer Begabung, ihren Fähigkeiten und ihrer Neigung entspricht. *Die Schule soll die jungen Menschen motivieren, die eigene Herkunftssprache und die in der Familie gesprochene Verkehrssprache zu vervollkommen*. Die Eltern bestimmen im Rahmen der Rechtsvorschriften darüber ....

### **Begründung:**

Zu (4): Es wird begrüßt, dass die Schule die Offenheit der jungen Menschen gegenüber kultureller Vielfalt fördern soll. Aus dieser Formulierung ergibt sich jedoch nicht zwingend, dass hiermit auch die religiöse Vielfalt gemeint ist, weshalb eine entsprechende Ergänzung angezeigt scheint. Hierneben sollte nicht nur der Wille zur Völkerverständigung und Friedensfähigkeit gefördert werden, sondern es soll auch ein selbstständiges Ziel des Erziehungsgedankens der Schule sein, rassistischem Gedankengut sowie diskriminierendem Verhalten entgegenzutreten. Dabei geht es letztendlich um die Vermittlung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3, insbesondere des Abs. 3 des Grundgesetzes.

Zu (5): Es sollte die Bilingualität der Kinder gefördert werden, die durch die eigenen Eltern oder andere Familienmitglieder eine andere als die deutsche Sprache vermittelt bekommen. Unabhängig von der Frage, ob eine perfekte Erstsprache/Herkunftssprache das Deutschlernen erleichtert, sollte auf jeden Fall darauf hingewiesen werden, dass, wenn denn eine andere als die deutsche Sprache gesprochen wird, diese möglichst gut zu erlernen ist. Dies ist ebenso wichtig, wie das Erlernen der deutschen Sprache.

## § 20 Umfang der Schulpflicht

(1) Für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, besteht – *unabhängig von dem aufenthaltsrechtlichen Status bei Kindern und Jugendlichen aus ausländischen Familien*– Schulpflicht. Andere Kinder und Jugendliche ...

### **Begründung:**

Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung, die die Schulpflicht an das Tatbestandsmerkmal „Wohnung“ knüpft, lässt nicht eindeutig erkennen, dass ausländische Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus der Schulpflicht unterliegen, es sei denn, es wird der Begriff der Wohnung in § 13 Landesmeldegesetz zugrunde gelegt, nach dem Wohnung jeder umschlossene Raum ist, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird. Wird das Tatbestandsmerkmal entsprechend verstanden, gilt die Schulpflicht selbstverständlich für alle Kinder und Jugendliche, selbst dann, wenn sie als Asylsuchende in einer Landesunterkunft untergebracht sind oder über kein Aufenthaltsrecht verfügen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann Jugendliche, die im Ausland die dort geltende Schulpflicht erfüllt hatten, *auf Antrag* von der Vollzeitschulpflicht und der Berufsschulpflicht befreien, wenn ...

### **Begründung:**

Die vorgenannte Ergänzung soll deutlich machen, dass bei Wunsch des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin eine Befreiung erfolgen kann, nicht jedoch aus Zweckmäßigkeitserwägungen der Schulaufsichtsbehörde.

## § 22 Beginn der Vollzeitschulpflicht

(2) ... soweit sie nicht bereits in einer Kindertageseinrichtung entsprechend gefördert werden, *unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Frage der Unterbringung in einer Landesunterkunft*.

### **Begründung:**

Vorgenannte Formulierung stellt klar, dass auch die Kinder von asylsuchenden und geduldeten Ausländerinnen und Ausländern nach der Sprachstandsfeststellung zur Teilnahme eines Sprachkurs verpflichtet werden. Sie stellt überdies sicher, dass diese Kinder dann auch in eine Regelschule eingeschult werden sollen und nicht auf die Unterrichtung auf dem Gelände des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten in Lübeck und Neumünster beschränkt bleiben, unabhängig davon, dass dort anerkannte Lehrerinnen und Lehrer den Unterricht gestalten.

## **§ 30 Erhebung und Verarbeitung von Daten**

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 genannten Stellen und an andere öffentliche Stellen sowie der Datenaustausch mit Schulen in freier Trägerschaft ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. *Die Übermittlung der erhobenen Daten an die Ausländerbehörden ist unzulässig.*

### **Begründung:**

Es gibt keinen Anlass von dem Grundsatz der Zweckbindung der Datenerhebung abzuweichen, für schulische Zwecke erhobene Daten sollten nicht den Ausländerbehörden zugänglich gemacht werden.